

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1803

12 (22.9.1803) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 12. Donnerstags den 22. Sept. 1803.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Die per Decretum vom 30. April d. J. bis zum 1. dieses verwilligte Erhöhung der Postkurier-Taxe auf 1 fl. 15 kr. für's Pferd auf die einfache Station wird andurch wegen dem fortdauernd hohen Preise der Fourage bis auf den 1. April 1804 mit dem Bemerken verlängert, daß mit diesem Termin solche Erhöhung, wenn nicht indessen eine ändernde Landesherrliche Verfügung erfolgen sollte, unfehlbar cessire. Die Ober- und Aemter werden daher angewiesen, diese Landesherrliche Verordnung den Posthaltereyen zu ihrer Legitimation, und Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Karlsruhe in Cons. Secr. am 12. September 1803. Gr. Nro. 5051.

General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft.

Dem Ober-Amt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-Orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem kurfürstlichen Militair, bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an, abwärts, ist schuldig, den Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubs-Paß, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Orts-Vorgesetzten bis zu Beendigung der Urlaubszeit. Der Ortsvorgesetzte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlängliche Gründe nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch in Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum Ortsvorgesetzten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beyfangung eines Deserteurs bestimmten 24 fl. aus der Kriegskasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf, bey schwerer Strafe, einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden gültigen Paß versehen ist. Karlsruhe den 12. September 1803.

vt. Brieff.

Kurfürstlich badische Kriegs-Kommission.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Durlach. [Eantliquidation.] Zu der auf Montag den 26. d. M. in kurfürstlicher Stadtschreiberey vorgehenden Eantliquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht des verstorbenen Postverwalters Weihe werden dessen Gläubiger andurch öffentlich vorgeladen, mit dem Anhang, daß die sich etwa nicht Meldende werden ausgeschlossen werden. Verordnet beym kurfürstlichen Oberamt Durlach den 1. September 1803.

Ettenheim. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger der in Eant gerathenen Joseph Kernischen Eheleuten von Ringsheim werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen am 17. October d. J., als dem zur Schulden-Liquidation peremptorisch anberaumten Termin, unter Mitbringung der nöthigen Beweis-Urkunden beym Oberamt gehdrig anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls sie nachher mit ihren Klagen nicht mehr gehört werden sollen. Verordnet bey Oberamt Ettenheim den 3. September 1803.

Hochberg. [Mundtobt-Erklärung.] Die Michael Fuchssche Eheleute von Ehningen sind als Verschwender für mundtobt erklärt, und ist ihnen daher Johann Michael Nieß daselbst zum Pfleger also geordnet worden, daß ohne dessen Einwilligung mit den Fuchsschen Eheleuten Niemand einen Handel schließen, und noch weniger ihnen etwas borgen soll, da ein ohne des Pflegers Genehmigung geschlossener Handel für nichtig wird erklärt, auf die Schuld aber keine Zahlung erkannt werden. Emmendingen den 19. Sept. 1803.

Oberamt.

Hochberg. [Mundtobt-Erklärung.] Mit dem für mundtobt erklärten Schmidt Johann Georg Bühler von Ottoschwanden soll sich Niemand ohne Vorwissen seines Pflegers Simon Schneider von da in einen Handel einlassen, oder ihm etwas borgen, widrigenfalls der Handel für nichtig erklärt, und auf die Schuld keine Zahlung erkannt wird. Welches zu Jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Emmendingen bey Oberamt den 14. Sept. 1803.

Emmendingen. [Schulden-Liquidation.] Zu der Schulden-Liquidation des Zimmermanns Jung Christian Schlenkers in Windenreute sollen alle diejenigen, welche

ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweis-Urkunden Dienstag den 20. Sept. 1803 Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in dem Wirthshaus zum Pflug in Windenreute sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 3. September 1803.

Emmendingen. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, so an weiland Alt Martin Jenne, den Richter in Ehningen, rechtmäßige Forderungen zu haben glauben, sollen bis Montag den 26. September 1803 zu guter Vormittagszeit in dem Wirthshaus zum Löwen bey dem Commissario unter Mitbringung ihrer Beweis-Urkunden zur Liquidations-Handlung bey Strafe des Ausschlusses erscheinen, und das Weitere abwarten. Emmendingen den 30. August 1803.

Oberamt allda.

Fadenweiler. [Mundtobt-Erklärung.] Die Hans Martin Hennerischen Eheleute von Nuggen sind für mundtobt erklärt, und Joachim Muser von da denselben als Pfleger bengegeben worden, ohne dessen Einwilligung mit denselben kein gültiger Contract eingegangen werden kann. Signatum Müllheim den 15. Sept. 1803.

Kurfürstl. badisches Oberamt allda.

Rötlein. [Schuldenliquidation.] Alle diejenige, welche an Matthens Zimmer in Holzen etwas zu fordern haben, sollen sich auf den 17. Sept. 1803 als dem zur Schuldenliquidation bestimmten Termin, bey dem Commissario daselbst einfinden, ihre Forderungen eingeben, und den Beweis darüber mitbringen, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihrer Forderung nicht weiter werden gehört werden. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 14. Sept. 1803.

Rötlein. [Vorladung.] Der abermals ausgetretene ledige Schmidt Johann Georg Kammüller von Canden hat sich binnen 3 Monaten dahier bey Oberamt zu stellen und wegen seines Austritts Red und Antwort zu geben; widrigenfalls er der kurfürstlichen Landen verwiesen werden wird. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 5. Sept. 1803.

Rötlein. [Mundtobt-Erklärung.] Mit dem für mundtobt erklärten Johannes Grether von Oberhäuser, Tegernauer Vogtey, soll ohne Vorwissen und Genehmi-

gung seines geordneten Pflegers, Hanns Treszers, des Bürgers zu Raich, Niemand einen Handel abschließen, noch ihnen etwas auf Borg geben, maßen ein solcher Handel für ungültig erklärt, und der Uebertreter noch zur Strafe gezogen werden wird. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach den 18. August 1803.

Nö t e n. [Mundtods-Erklärung.] Mit dem für mundtods erklärten Jakob Barth in Eimeldingen solle sich niemand ohne Gutheißens seines Pflegers Hans Jakob Schambergers in irgend einen Handel einlassen, bei Verlust der Forderung, Aufhebung des Handels, und weiterer Ahndung. Verordnet bey Oberamt Lörrach den 18. Aug. 1803.

K a u f = A n t r ä g e.

Bev Buchhändler C. F. Müller ist erschienen und bey Hofbuchbinder P. F. Müller in Karlsruhe zu haben:

Anrede an Ihre Königlichen Majestät von Schweden, bey allerhöchstero Ankunft den 20. Sept. 1803 von dem Magistrat und der Bürgerschaft der Residenzstadt Karlsruhe.

Opfer der tiefsten Ehrfurcht dem allgeliebten König v. Schweden und Seiner erhabenen Gemahlin, geweiht von den Kindern der Residenzstadt Karlsruhe.

Den König von Schweden, Gustav Adolph, und seine Gemahlin die Königin, Prinzessin von Baden, begrüßt bey ihrer Ankunft aufs ehrerbietigste die Stadt Karlsruhe, eine Uebersetzung des dabey befindlichen lat. Originals.

Diese 3 Piecen welche nicht vereinzelt werden, kosten broschirt 12 kr, und sind in Rastatt bey Hofbuchdrucker Springing und in Pforzheim in der Müllerschen Buchdruckerrey ebenfalls zu haben.

Karlsruhe. [Anzeige eines Taschenbuchs für 1804.] In der Mitte des künftigen Monats erscheint bey Untertogenem das bisher mit vielem Beyfall aufgenommene

T a s c h e n b u c h

für edle Weiber und Mädchen, mit Beyträgen von Pfeffel, Lafontaine und andern beliebten Schriftsteller; durch äußere Eleganz sowohl der Kupfer als des Drucks, verbunden mit dem innern Ge-

halt wird sich dieser neue Jahrgang vortheilhaft für seinen Vorgängern auszeichnen. Der Preis in Umschlag mit vergoldeten Schnitt und Futteral ist 1 fl. 24 kr.

C. F. Müller, Buchhändler.

[Litterarische Anzeige.] Bei Buchhändler C. F. Müller in Karlsruhe und Pforzheim ist zu haben:

Anleitung zu Einsammlung, Aufbewahrung, Kenntniß in Rücksicht auf Güte und Ausfaat des Saamens von den vorzüglichsten deutschen Waldbäumen, verfaßt von C. F. Graf von Sponck, kurfürstl. würtemb. Oberforstmeister zu Neuenbürg mit einem Kupfer 8. 1803. 45 kr. (Jedem Forstmanne wird die Erscheinung dieser wichtigen Abhandlung um so angenehmer seyn, weil damit eine Lücke der Forstwissenschaft durch den würdigen Hrn. Verfasser ausgefüllt wurde.)

Neuer Katechismus der Christlichen Lehre, nach Anleitung des handwrischen, von J. Peter Ludwig Snell, 12 kr.

Karlsruhe. [Neue Schrift.] Bey Hofbuchbinder P. F. Müller ist die ausführliche Beschreibung der zu Bruchsal statt gehaltenen Feyerlichkeiten und Illuminationen, mit Angabe aller Devisen 1c. broschirt für 24 kr. zu haben.

Ma hlberg. [Versteigerung des Gemeinen-Rathhauses in Kippenheim.] Die Gemeinde Kippenheim hat von gnädigster Herrschaft die Erlaubniß erhalten, ihr mitten im Ort an einem fließenden Wasser stehendes, von Stein erbautes, und mit der Wirthschafts-Gerechtigkeit versehenes Rathhaus, welches auch zu einem andern Gewerbe einzurichten wäre, zu veräußern.

Zur öffentlichen Versteigerung desselben ist nun Montag der 17. October d. J. anberaumt worden, und wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber mit authentischen Vermögens- und guten Leihmundsartestaten versehen, und dann ersagtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Kippenheim einfinden können. Verordnet bey Oberamt den 19. Sept. 1803.

M ü l l e i m. [Versteigerung.] Da das den Dohsenwirth Kümmerlischen Eheleuten zu Wolfenweiler gehörige, an der Landstraße nach Basel, mitten im Ort Wolfenweiler stehende, zur Wirthschaft vortheilhaft gelegene dreistöckige Haus, welches mit der Schindwirthschafts-gerechtigkeit zum Dohsen, auch mit hinlänglichen Stallungen, Scheuer, Hof, und 2 Küchengärten versehen ist, in öffentlicher Steigerung, Mittwochs den 5. Oct. d. J.

Nachmittags um 1 Uhr daselbst an den Meißbietenden, wobey auch auswärtige, die sich ihres Vermögens und Aufführung halber mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können, zugelassen werden, verkauft werden soll; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerkten hiemit bekannt gemacht, daß die Kaufstübhaber von der Beschaffenheit der Wirthschaft und der Kaufbedingnisse bey den Vorgesetzten zu Wolfenweiler sich in der Zwischenzeit unterrichten können. Signatum Müllheim den 8. Oct. 1803.

Kurfürstlich badisches Oberamt allda.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Ziegelhütte-Verleihung.] Der Bestand der Gemeindegiezelhütte zu Eggenstein gehet abermalen zu Ende, und ist derselben anderweitige Versteigerung auf 1 Jahr auf Donnerstag den 29. Sept. d. J. Nachmittags 1 Uhr in dem Ort Eggenstein festgesetzt. Zur Nachricht für die allenfallsigen Steiglustige wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 20. Sept. 1803.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Bis Montag den 3. künftigen Monats October Nachmittags um 2 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhaus die Fourage-Lieferung für das in hiesiger Gegend stehende kurfürstl. Militair in öffentlicher Steigerung an den wenigst nehmenden inländischen Lieferungs-Entrepreneur für ein halbes Jahr, vom 1. November d. J. an, mit Vorbehalt gutfindender Ratifikation in Accord gegeben werden. Beschlossen im kurfürstl. Hofraths-Kollegio zwoyten Sitznats den 17. September 1803.

Dienst-Anfragen.

Karlsruhe. [Anfrage.] Wenn ein, von rechtshaffenen Eltern wohl erzogener junger Mensch Lust hat, die Schreiberey zu erlernen, der kann das Nähere im Komptoir des Provinzial-Blattes erfragen.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Wer etwas an den kürzlich verstorbenen Baron von Hahn zu fordern hat, soll solches Dienstags den 27. September Vormittags 9 Uhr in dem Hause des Seeligen bey der Inventur-Kommission mit Beweis versehen angeben. Signatum Karlsruhe den 19. September 1803.

Martini, Stadtschreiber.

Nachricht.

Karlsruhe. [Freyschießen.] Wegen eingefallenem Regenwetter ist das Freyschießen vom letzten Sonntag auf künftigen Sonntag den 25. dieses verschoben worden, wozu alle auswärtigen wie hiesige Schieß-Freunde nochmals freundlich eingeladen werden. Karlsruhe den 20. September 1803.

Von Schützen-Gesellschafts wegen.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebührne. Den 20. September. Johanne Louise Vater, Johann Peter Schuß, Bürger und Webermeister.

Kopulirte. Den 18. September. Herr Georg Friedrich Brieff, kurfürstlicher Polizey-Secretär dahier, und Jungfer Karoline Friedrike Louise Willius, weyland Herrn Nath und Landphysikus Doctor Willius in Emmendingen, mit Frau Sophie Friedrike Wilhelmine, geb. Wagnerin, ehelich erzeugte ledige Tochter.

Gestorbene. Den 17. Sept. Herr Christoph Friedrich Bommer, kurfürstlicher geistlicher Verwalter, alt 65 Jahre. Den 17. Karl Johann, Vater, Herr Karl Braunwarth, Bürger und Metzgermeister, alt 8 Tage.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den bisher provisorisch bey der hiesigen Polizey angestellt gewesenen Hofraths-Registratur-Gehülffen Herrn Heinrich Brieff zum wirklichen Polizey-Secretär zu ernennen.

Unterm 7. Sept. d. J. ist Waisenrichter Treszer zu Neuenweg als Vogt daselbst bestätigt worden.

Auflösung der Charade in Nro. II.

Degenklinge.

Charade.

Es wollten sonst die Herrn, die immer viel ergründen,
Den Sitz der Seele in der ersten Sylbe finden.
Die zweyte und die dritte nennen dir
Ein sehr bekanntes Säugethier;
Wer Mäuse und doch auch nicht Katzen leiden kann,
Der schaffe sich dies Thierchen an.
Das Ganze auch ein Thier, dient dir und deinen Kindern
Die erste Sylbe zu vermindern.

Karlsruhe, gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerey.